

Marktgemeinde

Brunn am Gebirge Bauen, wohnen, umwelt

Brunn am Gebirge, am 28.06.2024

Zahl: BAU-14171-2/24 **Fachbereich**: Baukanzlei und Umwelt

Sachbearbeiter: Birgit Wieninger +43 (0)2236/31601 DW 305

Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 27.06.2024, TOP 13.3, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst alle innerhalb des Baulandes gelegenen Grundstücke, welche durch die Abgrenzung gem. Beilage 1 umfasst sind.

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at



Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten

 Montag:
 8.00 bis 18.00 Uhr

 Dienstag u. Donnerstag:
 7.00 bis 16.00 Uhr

 Mittwoch
 8.00 bis 16.00 Uhr

 Freitag:
 8.00 bis 12.00 Uhr

homepage: www.brunnamgebirge.at

Bankverbindung: BACA

Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107

BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351















§ 3 Anlass der Bausperre

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F dürfen im Bebauungsplan für das Bauland Regelungen über Schutzzonen für einen baukünstlerisch oder historisch erhaltungswürdigen Baubestand getroffen werden. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat von dieser Regelung insofern Gebrauch gemacht, als dass Schutzzonen in der Kategorie I – IV ausgewiesen wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde dabei auf den historischen Ortskern von Brunn am Gebirge beschränkt.

Im Zuge weiterführender Untersuchungen wurde festgestellt, dass auch in Bereichen außerhalb des damaligen Untersuchungsgebietes, insbesondere im historischen Villenviertel schützenswerte Bestandsstrukturen bestehen, welche nunmehr im Hinblick auf eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Schutzzonen einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollen.

§ 4 Zweck der Bausperre

Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplanes werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

• Sicherung des baukünstlerischen oder historischen erhaltungswürdigen Baubestandes außerhalb der ausgewiesenen Schutzzonen durch Ausweisung bzw. Ergänzung von Bereichen von Schutzzonen mit entsprechend differenzierten Festlegungen.

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Wiedersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen.

Während der Geltungsdauer der Bausperre

- 1. erfolgt eine Beurteilung etwaiger baulicher Veränderungen nach Maßgabe der Bestimmungen des "Abschnitt II: Schutzzonen" der Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in Verbindung mit einer Einstufung in der Schutzzonenkategorie "II Schutzzone mit schutzwürdigen Objekten".
- 2. erfolgt eine Beurteilung von Neubauten auf bislang unbebauten Liegenschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des "Abschnitt II: Schutzzonen" der Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, in Verbindung mit einer Einstufung in der Schutzzonenkategorie "IV Pufferzone".

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. Nr. 1000-0 in der geltenden Fassung, mit der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart

angeschlagen am: 01.07.2024 abgenommen am: 16.07.2024